

NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche 33. Sitzung des Gemeinderates Marktbergel
am 13.07.2017**

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:20 Uhr

Sitzungsort: Rathaussaal Marktbergel

Teilnehmende Personen:

Kern, Dr. Manfred
Schwarzbach, Jochen
Bogner, Britta ab TOP 2
Döll, Gudrun
Grosch, Martin
Merz, Christian
Opel, Günter
Philipp, Frank
Zapf, Erwin
Sturm, Helmut ab TOP 6
Franke, Markus
Dettke, Peter
Bösmüller, Joachim ab TOP 7

Entschuldigt fehlen:

Roth, Dieter
Strobel, Bertram

Als Gäste waren anwesend:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zu dieser Sitzung geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder auch anwesend ist.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.06.2017
2. Bauleitplanung des Marktes Marktbergel;
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Weilerfeld" in Marktbergel im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen;
Satzungsbeschluss
3. Bauantrag der Ehegatten Julia und Tim Siemund; Abriss von Nebengebäuden und Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Anwesen Ottenhofen 61
4. Bauantrag des Kgl. priv. Schützenvereins 1864 Marktbergel;
Anbau eines Kugelfangs an das bestehende Schützenhaus "Am Niederhof 12a"
5. Bauantrag von Frau Dagmar und Herrn Dr. Werner Heckel; Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnungen auf dem Baugrundstück Holunderweg 8 in Marktbergel
6. Wasserversorgung der Munasiedlung;
Sachstandsbericht zu Rohrbrüchen; Erneuerung des Ortsnetzes
7. Belieferung kommunaler Liegenschaften mit elektrischer Energie;
Ausschreibung der Strombeschaffung; Bieter, Vertragsdauer, Produktart
8. Kläranlage Marktbergel;
Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen
9. Bericht und Informationen des Bürgermeisters

TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.06.2017

Beschluss:

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

GRM Doll hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**TOP 2. Bauleitplanung des Marktes Marktbergel;
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Weilerfeld" in Marktbergel im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

1. Der Gemeinderat des Marktes Marktbergel hat in seiner Sitzung vom 04.05.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Weilerfeld“ in Marktbergel im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
2. Im vereinfachten Verfahren wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.05.2017 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 06.06.2017 bis 07.07.2017 öffentlich ausgelegt.

Einwendungen von Bürgern wurden nicht erhoben.

4. Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3, 1. Alternative BauGB mit Schreiben vom 01.06.2017 im Zeitraum vom 06.06.2017 bis 07.07.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

4.1 Regierung von Mittelfranken, Mail vom 12.06.2017

Von der geplanten 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 „Weilerfeld“ des Marktes Marktbergel werden Belange der Raumordnung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

4.2 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Schreiben vom 28.06.2017

Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bestehen gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplans keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

4.3 Landratsamt Neustadt/ Aisch- Bad Windsheim- Staatliche Bauverwaltung, Mail vom 04.07.2017

Nach hausinterner Fachstellenbeteiligung teilen wir mit, dass mit dem Änderungsentwurf Einverständnis besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

4.4 Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 03.07.2017

Im Gebiet südwestlich von Marktbergel befinden sich ausgedehnte Bodendenkmalbereiche. Bei Bau- und Abbauarbeiten konnten hier regelmäßig Siedlungsspuren aus allen vorgeschichtlichen Perioden dokumentiert werden. Wegen dieser bekannten Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Wir bitten, die entsprechenden Passagen in der Begründung entsprechend zu ändern.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren zu beantragen ist.

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd_bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil vom 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EZD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil vom 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EZD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/meclien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az. Vf. 11-VII-07, juris / NVWZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht geltend, den Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die 1. Änderung nicht abzuändern.

Der Markt Marktbergel wird parallel zur Erschließung des Plangebiets in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege eine Untersuchung auf Bodendenkmäler für das Plangebiet vornehmen. Das Erlaubnisverfahren ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen. Der Textvorschlag wird ergänzend als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

4.5 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a.d.Aisch,
Stellungnahme vom 07.07.2017

Aus Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

1. Im Bebauungsplan und in der Begründung sind beim verwendeten Kartenmaterial zum Schutz der Urheberrechte noch die Quellenvermerke mit Angabe der Jahreszahl des letzten Datenbezugs anzubringen. Die entsprechenden Hinweise sind in der Regel auf den abgerufenen Karten angebracht oder können im Internet den Nutzungshinweisen des jeweiligen Herausgebers entnommen werden.

Für die Bayer. Vermessungsverwaltung kann die Quellenangabe zum Beispiel wie folgt ausgestaltet werden:

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Quellenvermerke werden redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

2. Da für den Bebauungsplan die amtliche Flurkarte als Kartengrundlage verwendet wurde, wäre es zweckmäßig, den Geltungsbereich in der Begründung durch Auflistung der ganz und teilweise einbezogenen Flurstücke genauer zu beschreiben.

Beschluss:

Bei dem Bebauungsplan Nr. 5 "Weilerfeld" handelt es sich um ein Änderungsverfahren eines bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplans. Der räumliche Geltungsbereich wurde durch die 1. Änderung des Bebauungsplans nicht berührt. Aus diesem Grund ist eine Auflistung der Flurstücke nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

Ansonsten besteht mit der Planung Einverständnis.

Hinweise:

Da der Markt Marktbergel bereits Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke ist, empfiehlt es sich, im Vorfeld zu prüfen, ob durch eine vorherige Verschmelzung der Flurstücke Vermessungskosten eingespart werden können. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird Sie gerne diesbezüglich beraten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Des Weiteren möchten wir auf die Möglichkeit einer Sonderung (Papiervermessung) vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen hinweisen. Durch dieses Verfahren wird eine schnelle Verfügbarkeit der Baugrundstücke ermöglicht, wodurch Käufer bereits frühzeitig ins Grundbuch eingetragen werden können. Die Voraussetzungen und den Ablauf wird Ihnen das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gerne näher erläutern.

Anmerkung zum BayernAtlas:

Beim BayernAtlas handelt es sich lediglich um einen webbasierten Viewer, mit dem Geobasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung und Dachdaten aus unterschiedlichen Quellen betrachtet, kombiniert und ausgedruckt werden können. Er ist somit als Quellenangabe nicht geeignet. Der Quellenvermerk (Copyright) bezieht sich immer auf den Herausgeber der Daten.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

5. Vorgenannte Stellungnahmen werden in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einbezogen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die im vereinfachten Verfahren durchgeführte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Weilerfeld“ in Marktbergel mit den oben genannten Kenntnisnahmen und beschlossenen Ergänzungen in der Fassung vom 13.07.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind vom Abwägungsergebnis und dem Satzungsbeschluss zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 3. Bauantrag der Ehegatten Julia und Tim Siemund;
Abriss von Nebengebäuden und Neubau eines Wohnhauses mit
Doppelgarage auf dem Anwesen Ottenhofen 61**

Sach- und Rechtslage:

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich Ottenhofens in einem Dorfgebiet und ist dort zulässig.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag bestehen keine Einwendungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 4. Bauantrag des Kgl. priv. Schützenvereins 1864 Marktbergel; Anbau
eines Kugelfangs an das bestehende Schützenhaus "Am Niederhof 12a"**

Sach- und Rechtslage:

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich Marktbergels in einem Mischgebiet und ist dort zulässig.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag bestehen keine Einwendungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Überbauung der gemeindlichen Grünfläche auf Fl.Nr. 79 wird zugestimmt. Über eventuell in dieser Fläche liegende Leitungen hat sich der Bauantragssteller selbst zu erkundigen. Sollten Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen sein, so trägt alle anfallenden Kosten hierfür der Bauherr. Die benötigte Fläche wird dem Schützenverein kostenlos zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 5. **Bauantrag von Frau Dagmar und Herrn Dr. Werner Heckel;
Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnungen auf dem
Baugrundstück Holunderweg 8 in Marktbergel****

Sach- und Rechtslage:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 „An der Frankenhöhe“ in einem allgemeinen Wohngebiet und ist dort zulässig.

Es widerspricht den Festsetzungen in § 6 des Bebauungsplans „Gestaltung der Gebäude“:
..... „Bei zweigeschossiger Bauweise werden nur Satteldächer zugelassen. Die Dachneigung kann 20 – 28° betragen“

Stattdessen soll ein Pultdach mit 8° Dachneigung errichtet werden.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag bestehen keine Einwendungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Dachform und Dachneigung befreit.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 6. **Wasserversorgung der Munasiedlung;
Sachstandsbericht zu Rohrbrüchen; Erneuerung des Ortsnetzes****

Sach- und Rechtslage:

Herr Bürgermeister Dr. Kern weist auf mehrfach zu beklagende Wasserrohrbrüche in der Munasiedlung hin. Neben den Kosten für die Schadensbehebung selbst fallen die Kosten für den teils erheblichen Wasserverlust an. Dem Gremium wird der Verlauf der zu unterschiedlichen Zeitabschnitten errichteten Wasserleitung aufgezeigt. Zusammen mit Herrn Härtfelder vom gleichnamigen Ingenieurbüro wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Es soll angestrebt werden, die "Gussleitung" im Bereich der "Baugenossenschaftshäuser" (zwischen Siedlungshäusern in Richtung B 13) zu erneuern und in den öffentlichen Grund zu verlegen. Der Gemeinderat nimmt den Zustand der Gussrohre, die aus dem o. g. Bereich zuletzt ausgebaut wurden und vor das Rathaus zur Anschauung verbracht wurden, zur Kenntnis. Die Baumaßnahme selbst kann im Spülbohrverfahren umgesetzt werden. Dies hat den Vorteil, dass das bestehende Netz so lange in Betrieb bleiben kann, bis der Neubau die Wasserversorgung gewährleisten kann. Die Kosten werden vom Ingenieurbüro für den o. g. Bereich auf ca. 130.000 € brutto geschätzt. Aufgrund der unterschiedlichen Bauweisen ist eine gemeinsame Ausschreibung mit den Maßnahmen z. B. "Weilerfeld", "Burgbernhaimer Straße", nicht sinnvoll. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über Gebühren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Erneuerung der Wasserversorgung in der Muniasiedlung im vorgenannten Bereich. Für die Ingenieurleistungen sind Honorarangebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 7. Belieferung kommunaler Liegenschaften mit elektrischer Energie;
Ausschreibung der Strombeschaffung;
Bieter, Vertragsdauer, Produktart**

Sach- und Rechtslage:

Der aktuell mit der Stadt Burgbernheim abgeschlossene Stromliefervertrag für die kommunalen Liegenschaften einschließlich Straßenbeleuchtung läuft zum 31.12.2017 ab.

Neu ausgeschrieben werden soll ein reiner Energieliefervertrag. Die neben der Energie regulierten Netzentgelte und gesetzlich festgelegten Abgaben und Steuern sollen nicht in die Angebotsbewertung mit einfließen.

Der jährliche Auftragswert beträgt für den Markt Marktbergel circa:

$250.000 \text{ kWh} \times 0,043 \text{ €/kWh} = 10.750,00 \text{ Euro}$

Nachfolgende Varianten sind auszuwählen:

I. Stromprodukt:

Es kann gewählt werden zwischen Ökostrom und einem herkömmlichen Stromprodukt.

II. Laufzeit des Vertrags

Es kann zwischen einem 1-Jahres-, 2-Jahres- oder 3-Jahresvertrag gewählt werden.

Beschluss:

Die Energielieferung soll zur freihändigen Vergabe ausgeschrieben werden. Der Markt beschließt die Beschaffung eines herkömmlichen Stromprodukts. Der abzuschließende Vertrag soll über drei Jahre laufen.

Nachfolgende Anbieter sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen (Vorschlag):

- N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg
- Stadtwerke Bad Windsheim
- Stadtwerke Burgbernheim
- Stadtwerke Uffenheim
- Stadtwerke Rothenburg o.d.T.
- Stadtwerke Ansbach

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 8. Kläranlage Marktbergel;
Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen**

Sach- und Rechtslage:

Herr Bürgermeister Dr. Kern nimmt Bezug auf den Ortstermin in der Kläranlage. Dem Gremium wurde aufgezeigt, welche dringenden Reparaturen anstehen. Herr Weide hat zwischenzeitlich Angebote über Ersatzteile für die Becken und die Gebläse für die Kläranlage Marktbergel, wie z.B. Getriebemotor, Schlauchmembran, Überholung der Verdichter, eingeholt. Im Rahmen der notwendigen Montagen sollen die Prüfungen von Rechen und Rohrschnecke ebenfalls ausgeführt werden. In der Sitzung werden die Angebote vorgestellt; das Auftragsvolumen wird sich auf ca. 10.000,00 € brutto belaufen. Herr Bürgermeister Dr. Kern erklärt, dass der Markt bereits mit beiden Firmen zusammengearbeitet hat und für die Abwicklung der Arbeiten zusätzlich ein Autokran benötigt wird.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, deren Umfang zusammen mit Herrn Weide und mit fachlicher Unterstützung von Herrn Unger (Kläranlage Burgbernheim) festgelegt werden soll, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 9. Bericht und Informationen des Bürgermeisters

1. **Breitbandversorgung**
Die Tiefbaufirma Bügler hat gute Arbeit geleistet. Die Inbetriebnahme wird für Anfang September "erhofft".
2. **Wertstoffsammelstelle**
Der Umzug ins alte Feuerwehrhaus Am Niederhof hat stattgefunden. Der dortigen Betriebsaufnahme steht nichts entgegen.
3. **Defibrillator**
Vertrag, Kauf, Einholung von Angeboten, Eignung für Outdoor-Anbringung

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Dr. Kern
Erster Bürgermeister

K e t t
Schriftführer